



LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3167

Landesrechnungshof

Postfach 3180

24030 Kiel

Vorsitzende des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerium
für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihre Schreiben vom
23.06.2014 und 08.07.2014

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8966

Datum
21. Juli 2014

**Entwurf eines Lehrbildungsgesetzes Schleswig-Holstein
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Landtagsdrucksache
18/1856)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir.

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion steht in einem engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Reform der Lehrkräftebildung, die die Landesregierung mit ihrem Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 18/1760) begonnen hat. Der Landtag hat am 10.07.2014 diesen Entwurf in der Fassung der Landtagsdrucksache 18/2093 und ergänzt durch einen Entschließungsantrag der Regierungsfractionen (Landtags-

drucksache 18/2122) verabschiedet. Zu diesem Gesetzentwurf hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) mit Umdruck 18/2876 und 18/3040 ausführlich Stellung genommen. Er beschränkt seine Ausführungen zum Entwurf der FDP-Fraktion daher auf wesentliche Unterschiede zwischen den Gesetzentwürfen.

1. Rückkehr zum Staatsexamen

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion sieht vor, in der 1. Phase der Lehrerbildung zum Staatsexamen zurückzukehren und die Länge der schulartspezifisch ausgerichteten Lehrämter zu staffeln. Es sind Regelstudienzeiten zwischen 8 und 10 Semester vorgesehen. Der Vorschlag steht im Gegensatz zu den Vorgaben des Hochschulgesetzes, das bereits seit 2007 vorsieht: *„Das Studium ist zweistufig aufgebaut. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor. Abschluss eines weiteren Studiums ist der Master. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet. Bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge laufen aus. Studiengänge mit Staatsexamen oder mit kirchlichem Abschluss können weitergeführt werden, soweit bundesrechtliche Regelungen diese Abschlüsse vorsehen.“* (§ 46 Abs. 3 HSG). Entsprechende bundesrechtliche Regelungen zu den Lehramtsstudiengängen gibt es nicht. Über die Vielfalt der Lehramtsstudiengänge in den Bundesländern informiert die KMK in einer umfangreichen Zusammenstellung zum Stand in der Lehrerbildung mit Stand vom 17.02.2014.

Alle schleswig-holsteinischen Hochschulen haben die Vorgabe des HSG umgesetzt: Den zeitlichen Ablauf hat der LRH in seinem Schulbericht 2009 (S. 54 ff.) dargestellt:

- Die Universität Flensburg hat bereits 2005 mit der Umstellung auf das gestufte Studiensystem begonnen. Sie hat aber erst 2013 die Lehramtsstudiengänge für Grundschule und Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe I) so gestaltet, dass sie die Anforderungen der KMK erfüllen.
- Die Universität Kiel hat 2007 ihr Studienangebot für die Lehramtsausbildung umgestellt und mit anderen gestuften Studiengängen eng verzahnt. Dadurch entstehen für die Studierenden vielfältige Kombinationsmöglichkeiten in der Fächerwahl und für die Universität Synergieeffekte bei der Auslastung ihres Studienangebots.
- Auch die Musikhochschule Lübeck hat ihr Studienangebot ab 2008 an die gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Der Vorschlag der FDP-Fraktion würde strukturelle und organisatorische Veränderungen an den lehrerbildenden Hochschulen erfordern. Über deren Umfang und Kosten liegen dem LRH keine Prüfungserkenntnisse vor.

2. Auswirkungen auf die Lehrerbesoldung

Die Länge der Lehramtsstudiengänge steht in engem Zusammenhang mit der Lehrerbesoldung. Unterschiede in den Einstiegsämtern (A 12 oder A 13) haben sich bisher auf eine Sonderregelung im Landesbeamtengesetz gestützt (§ 122 LBG). Danach kann die zuständige oberste Landesbehörde im Bildungsbereich die Zuordnung von Ämtern in der Laufbahngruppe 2 abweichend von den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen der Laufbahnen regeln, „soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern.“

Nach Umstellung aller Lehramtsstudiengänge auf das Bachelor-/Mastersystem erfüllen alle Lehramtsstudiengänge die Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2.2. Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester, der anschließende Vorbereitungsdienst 18 Monate. Das Einstiegsamt für diese Laufbahngruppe ist in der Landesverwaltung der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet.

Bei gleichen Anforderungen an die Ausbildung sind unterschiedliche Einstiegsämter nicht sachgerecht. Auf diese Zusammenhänge und die finanziellen Auswirkungen hat der LRH bereits in seinem Schulbericht 2009 (S. 150 und S. 159 ff.) hingewiesen. Ungeachtet dessen liegen weder für das bereits verabschiedete Lehrkräftebildungsgesetz der Landesregierung noch für den Entwurf der FDP-Fraktion Konzepte zur Lehrerbesoldung und deren finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt vor.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Eggeling